



# Amts- und Mitteilungsblatt

der VG Erftal mit den Mitgliedsgemeinden  
Bürgstadt und Neunkirchen,  
sowie der Gemeinde Eichenbühl



*Leben alleine ist nicht genug,  
Sonne, Freiheit und eine kleine Blume braucht man.*

Hans Christian Andersen

Bürgstadt



Neunkirchen



Eichenbühl



kostenlos  
an alle  
Haushalte



IM UNTEREN SAAL DER  
TURNHALLE BÜRGSTADT



Einladung zum

**KINDER**

**BASAR**

Kaffee &  
Kuchen -  
Verkauf.  
Erlös kommt  
der  
Jugendarbeit  
zu Gute!

Freuen Sie sich auf viele Artikel rund ums Kind: egal  
ob Kleidung, Spielzeug, Kinderwägen, etc.

am Sonntag, 10.09.2023

von 11:00 bis 14:30 Uhr

Einlass für Schwangere ab 10:30 Uhr!

Weitere Hinweise für Verkäufer findet ihr auf  
unserer Homepage -> [www.tvbuergstadt.de](http://www.tvbuergstadt.de)



# Amtlicher Teil

der Verwaltungsgemeinschaft Ertal mit dem  
Markt Bürgstadt und der Gemeinde Neunkirchen

Bürgstadt



Neunkirchen



## Die nächsten Gemeinderatssitzungen

Die nächsten Gemeinderatssitzungen finden wie folgt statt:

**Bürgstadt:** **Dienstag, den 12. September 2023 um 19.30 Uhr**  
im Sitzungssaal, Rathaus Bürgstadt

**Neunkirchen:** **Donnerstag, den 14. September 2023, um 19.30 Uhr**  
im Rathaus Neunkirchen

Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden im Aushangkasten und für Bürgstadt im Internet unter [www.buergstadt.de](http://www.buergstadt.de) und für Neunkirchen im Internet unter [www.neunkirchen-unterfranken.de](http://www.neunkirchen-unterfranken.de) veröffentlicht.

**Hier können auch Niederschriften der vorangegangenen öffentlichen Sitzungen nachgelesen werden.**

Bitte beachten \* \* \* Bitte beachten \* \* \* Bitte beachten \* \* \* Bitte beachten

## FÄLLIGE ZAHLUNGEN AM 15. August 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass am 15. August 2023 folgende Steuern zur Zahlung fällig werden:

1. Grundsteuer A und B laut Bescheid
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung

Um eine gebührenpflichtige Mahnung zu vermeiden, bitten wir um pünktliche Einzahlung zum oben genannten Termin. Bei denjenigen, die Abbuchungsauftrag erteilt haben, wird die Abbuchung durch SEPA-Lastschrift bei der jeweiligen Bank vorgenommen.

Bitte beachten \* \* \* Bitte beachten \* \* \* Bitte beachten \* \* \* Bitte beachten

## Inbetriebnahme einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Bürgermeister Thomas Grün



Nachdem der Gemeinderat Bürgstadt sowie die beteiligten Fachstellen eine breite Zustimmung zum Projekt signalisierten, startete die Firma Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG mit Sitz in Bürgstadt am Main im Oktober 2021 die Realisierung einer 749 kWp Photovoltaikanlage zur Teilversorgung des Unternehmensstandortes im Industriegebiet Bürgstadt Nord II.

Im Mai 2023 erfolgte die technische Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, und nach dem eine stabile Stromerzeugung gewährleistet war, wurde nun die symbolische Inbetriebnahme mit Firmeninhaberin Dr. Angela Bumm, Geschäftsführer Matthias Scholz, dem ersten Bürgermeister der Marktgemeinde Thomas Grün und dem zweiten Bürgermeister Bernd Neuberger durchgeführt. Bereits nach kurzer Betriebszeit kann festgestellt werden, dass die Anlage in den sonnenintensiven Monaten über der prognostizierten Produktionsleistung liegt. Im Juni 2023 konnten insgesamt 127.000 kWh in der Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugt werden und rund 70 % davon auf dem unternehmenseigenen Betriebsgelände verbraucht werden. Das entspricht in einem Monat einer Jahresverbrauchsmenge von 36 durchschnittlichen deutschen Haushalten. Zusätzlich konnten der Umwelt bereits jetzt CO<sub>2</sub>-Emission von rund 45 Tonnen in nur einem Monat erspart werden.



Auch das mit der Firma Fritz Weber verbundene Unternehmen, die Mikro-Technik GmbH & Co. KG, ebenfalls mit Sitz im Industriegebiet Bürgstadt, investierte im gleichen Zeitraum in eine 749 kWp Dachanlage.

Zusammen verfügt der Unternehmensverbund im Marktgebiet Bürgstadt nun über eine installierte Generatorleistung von 1,5 MWp. Noch im Jahr 2023 wird auch das gesellschaftsnahe Unternehmen PerLaTech GmbH & Co. KG ebenfalls mit Sitz im Industriegebiet Bürgstadt Nord eine Dachanlage ans Netz bringen.

Bürgermeister Thomas Grün begrüßt ausdrücklich die Entwicklung der Grünstromerzeugung im Markt Bürgstadt und ermutigt die ansässigen Unternehmen weiterhin eigeninitiativ in netzunabhängige und umweltfreundliche Energiequellen zu investieren.

## Gemeinde Neunkirchen Kindertagesstätte „Die Höhenwichtel“

### Verabschiedung der Erzieherin Frau Gabriele Steinbach aus der Gemeindlichen Kindertagesstätte „Die Höhenwichtel“ in den Ruhestand

Am Montag, 31. Juli 2023 endete für Frau Gabriele Steinbach ihr Dienst als Erzieherin in unserer Kindertagesstätte „Die Höhenwichtel“ und sie genießt ab jetzt ihren wohlverdienten Ruhestand.



v.l.n.r.: Leiterin Monique Schmitt, Gabriele Steinbach, Bürgermeister Wolfgang Seitz

Frau Steinbach war seit dem Kindergartenjahr 1992/1993, also über 30 Jahre, in der Einrichtung als vollzeitbeschäftigte Erzieherin tätig. Sie hatte 25 Jahre lang bis zum Jahre 2017/2018 die Leitung inne, dann wurde diese in „jüngere Hände“ übergeben.

Bürgermeister Seitz betonte, dass das Wohl der Kinder für Frau Steinbach stets an höchster Stelle stand. Mit viel Einsatz hat sie die ihr übertragenen Tätigkeiten zur Zufriedenheit der Gemeinde und insbesondere der Eltern ausgeführt.

In einer kleinen Feierstunde, zusammen mit dem Erzieherteam, würdigte Bgm. Seitz ihren jahrelangen Einsatz zum „Wohle der kleinsten Bürger“ und verabschiedete Frau Gabriele Steinbach in ihren wohlverdienten Ruhestand

Er wünschte ihr hierfür alles Gute, Gesundheit und viel Spaß mit ihrer Familie, vor allem den Enkeln.



An alle Bürgstadter!

Am 19. und 20. August gibt es jeweils einen Tag der Vereine in Bürgstadt am Mainufer. Zahlreiche Vereine werden Ihnen ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm mit Spiel und Spaß für „Groß und Klein“ bieten. Begleitet wird dies von einem Biergarten. Kommen Sie vorbei und genießen Sie ein paar schöne Stunden am Mainufer. Das Ferienevent darf gerne in Lederhose oder Badehose besucht werden, ganz nach dem Motto „Barfuß. Badehose. Biergarten.“ Schauen Sie doch mal unter [www.kulturtaguebuegstadt.de](http://www.kulturtaguebuegstadt.de) in unser Programm mit Livemusik, vielen (sportlichen) Aktivitäten und kommen Sie gerne allein oder als Gruppe dazu und machen mit.



**„Kein Event ohne Helfer“**



Zu diesem Fest suchen wir noch fleißige Helfer! Ob Bier zapfen, Essen zubereiten oder Betreuung der Aktivitäten. Wir sind für jede helfende Hand dankbar. Wenn es Ihnen ein paar Stunden wert ist, einen Beitrag zur Lebensqualität und zur Erhaltung unserer Angebote in Bürgstadt zu leisten, dann kommen Sie gerne auf mich zu.

klaus.helmstetter@buegstadt.de  
**Klaus Helmstetter**  
 Vereinsringvorsitzender



# Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Bürgstadt

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Bürgstadt folgende Friedhofsgebührensatzung.

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Bürgstadt (Friedhofsträger) erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Friedhofsträger aufgewendeten Kosten.
- (2) Der Markt Bürgstadt erhebt folgende Gebühren:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Gebühren für die Benutzung der Leichenkammern und der Aussegnungshalle (§5)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§7).

## § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - e) wer sich dem Markt Bürgstadt gegenüber zur Zahlung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.
- (4) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab                     | 41,00 Euro |
| b) ein Familiengrab                   | 60,00 Euro |
| c) ein Urnenwandgrab                  | 55,00 Euro |
| d) ein Urnenerdgrab (4 Urnen)         | 42,00 Euro |
| e) ein Urnenerdgrab (3 Urnen)         | 47,00 Euro |
| f) ein Kissensteingrab                | 61,00 Euro |
| g) ein gärtnergepflegtes Urnengrab    | 53,00 Euro |
| h) ein Urnengrab im anonymen Grabfeld | 26,00 Euro |
- (2) Bei einem Grabneuerwerb wird ein Gebührensatz für 15 bzw. 25 Jahre fällig. Diese gestalten sich wie folgt für
- |                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| a) ein Einzelgrab                     | 1.025,00 Euro |
| b) ein Familiengrab                   | 1.500,00 Euro |
| c) ein Urnenwandgrab                  | 825,00 Euro   |
| d) ein Urnenerdgrab (4 Urnen)         | 630,00 Euro   |
| e) ein Urnenerdgrab (3 Urnen)         | 705,00 Euro   |
| f) ein Kissensteingrab                | 915,00 Euro   |
| g) ein gärtnergepflegtes Urnengrab    | 795,00 Euro   |
| h) ein Urnengrab im anonymen Grabfeld | 390,00 Euro   |
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist mit Ausnahme der Urnengrabstätte im anonymen Urnenfeld, bis zu einer maximalen Verlängerung einer vollen Ruhezeit (15 bzw. 25 Jahre), möglich. Hierfür wird der Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr (multipliziert mit der Anzahl der zu verlängernden Jahre) erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c). Das Grabnutzungsrecht im anonymen Grabfeld kann nicht verlängert werden.

#### **§ 5 Gebühr für die Nutzung von Leichenkammer und Aussegnungshalle**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofsträgers vor der Bestattung auf dem Friedhof Bürgstadt werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Leichenkammer für die Aufbewahrung einer Leiche ohne Kühlung je angefangenen Nutzungstag | 47,00 Euro  |
| b) Benutzung der Leichenkammer für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung je angefangenem Nutzungstag  | 71,00 Euro  |
| c) Benutzung der Leichenkammer für die Aufbewahrung einer Urne je angefangenem Nutzungstag                | 23,00 Euro  |
| d) für die Benutzung der Aussegnungshalle   | 195,00 Euro |

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für die an einer Bestattung anfallenden Kosten, wie z. B. das Öffnen und Wiederverschließen einer Grabstätte, das Ausschmücken der Grabstätte durch Blumenschmuck, der Transport des Blumenschmuckes, die Aufbahrung des Sarges oder einer Urne, der Transport des Sarges oder der Urne, die Mithilfe bei der Trauerfeier, das Verdecken

des Erdaushubes, und sonstiger anfallender Aufwand, der durch das Ausheben von Erdreich entsteht sind folgende pauschale Gebühren zu entrichten:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Sargbestattung einer über 12 Jahre alten Person              | 604,00 Euro |
| b) für die Sargbestattung einer unter 12 Jahre alten Person             | 376,00 Euro |
| c) für die Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte                       | 240,00 Euro |
| d) für die Urnenbestattung in der Urnenwand                             | 171,00 Euro |
| e) für die Tieferlegung eines Sarges                                    | 88,00 Euro  |
| f) für das Tieferlegen einer Urne                                       | 26,00 Euro  |
| g) für den Aushub einer Grabstätte bei über 20 cm tief gefrorenem Boden |             |
| bei einer Sargbestattung ein Zuschlag von                               | 50,00 Euro  |
| bei einer Urnenbestattung ein Zuschlag von                              | 25,00 Euro  |
| bei einer Urnenbestattung mit Tieferlegung ein Zuschlag von             | 30,00 Euro  |

(2) Für das Zugänglichmachen der Angehörigen zu den Leichenkammern und für die Reinigung der Leichenkammern, der Aussegnungshalle und der Urnenhalle wird eine pauschale Gebühr von 124,00 Euro erhoben.

(3) Für das Ausgraben von Leichen, die nicht vom Friedhofsträger selbst aus zwingenden Gründen veranlasst wird, werden folgende pauschalen Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahre | 717,00 Euro |
| b) bei einer Liegezeit über 15 Jahren  | 717,00 Euro |
| c) einer Urne                          | 300,00 Euro |

Für die Ausgrabung von Kinderleichen gemäß dem Alter nach Abs. 1 b) beträgt die Gebühr jeweils 50 % der unter a) und b) genannten Gebühren. Das Wiederöffnen eines Grabes zum Zwecke der Umbettung, nachträglichen Einäscherung oder Überführung wird nur mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 9 und § 3 der 2. BestV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 der BestV genehmigt.

(4) Für eine Wiederbestattung nach einer Ausgrabung werden folgende pauschale Gebühren erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren | 562,00 Euro |
| b) bei einer Liegezeit über 15 Jahren   | 562,00 Euro |
| c) einer Urne                           | 200,00 Euro |

Für die Ausgrabung von Kinderleichen gemäß dem Alter nach Abs. 1 b) beträgt die Gebühr jeweils 50 % der unter a) und b) genannten Gebühren.

(5) Für die Gestellung von Sargträgern wird folgende pauschale Gebühr erhoben:

- |           |            |
|-----------|------------|
| Je Person | 49,00 Euro |
|-----------|------------|

## § 7 Sonstige Gebühren

(1) Der Friedhofsträger erhebt folgende Gebühren:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Ausstellen einer Graburkunde  | 16,00 Euro |
| b) für das Entscheiden über die Zulassung eines Grabmals                                   | 15,00 Euro |
| c) für das Entscheiden über die Zulassung der Gestaltung einer Grabplatte an der Urnenwand | 15,00 Euro |
| d) für die Verlängerung des Nutzungsrechts   | 10,00 Euro |

- |  |            |
|--|------------|
| e) für die Erteilung einer Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen zur Vornahme von gewerblichen Tätigkeiten                            | 30,00 Euro |
| f) für die Entscheidung zum Antrag eines Gewerbetreibenden auf Ausstellung eines Berechtigungsscheines   | 90,00 Euro |
| g) für das Ausstellen sonstiger Genehmigungen  | 8,00 Euro  |
| h) für die Grabpflege aufgelassener Erdgräber (Urnenerd-, Einzel- oder Familiengrab, pro angefangenes Jahr nach der Auflassung, bis zum Ende der Ruhefrist | 30,00 Euro |
- (2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührenfeststellung werden insbesondere Art, Leistung und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2014 außer Kraft.

Bürgstadt, 31.07.2023

gez. Grün

1. Bürgermeister



## **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Bürgstadt**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)) erlässt der Markt Bürgstadt folgende Friedhofssatzung.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Eigentum, Verwaltung, Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet des Marktes Bürgstadt gelegenen und von ihm verwalteten Friedhof und der dazugehörigen Einrichtungen (Aussegnungshalle, Leichenkammern und Urnenhalle).  
 (2) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum des Marktes Bürgstadt (Friedhofsträger), welcher diese als öffentliche Einrichtung unterhält.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

#### **§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt Bürgstadt ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung; BestV),

- c) die im Gemeindegebiet des Marktes Bürgstadt Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetz (BestG).
- (2) Die Bestattung anderer, als der in Abs. 1 genannten, Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

#### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird vom Markt Bürgstadt verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Markt Bürgstadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt Bürgstadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden durch Schilder an den Friedhofseingängen bekannt gemacht.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

#### **§ 7 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals sind Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung gestattet.
- (3) Das Fotografieren und Filmen während einer Bestattungsfeierlichkeit ist nur mit Genehmigung der Angehörigen des Verstorbenen und während einer kirchlichen Bestattungszeremonie zusätzlich nur mit dem betreffenden Geistlichen zulässig.

- (4) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet,
  - a) zu rauchen und zu lärmern,
  - b) die Flächen außerhalb der Wege und Grabstätten unbefugt zu betreten,
  - c) Friedhofsanlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - f) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen,
  - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - h) störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, oder in der Nähe von Bestattungen auszuführen,
  - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - j) Tiere mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Blinden- und Diabeteshunde.
- (5) Der Friedhofsträger kann auf Antrag in Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### **§ 8 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof des Marktes Bürgstadt der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.
- (3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

- (5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.
- (7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 5) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, neue Grabstellen werden nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung errichtet.

#### **§ 10 Grabarten**

- (1) Grabarten im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Einzelgrabstätten,
  - b) Familiengrabstätten,
  - c) Urnenwandgrabstätten in der Urnenhalle
  - d) Urnenerdgrabstätten (für 4 Urnen),
  - e) Urnenerdgrabstätten (für 3 Urnen),
  - f) Kissensteingräbern,
  - g) gärtnergepflegte Urnengrabstätten,
  - h) anonyme Grabstätten im Grabfeld und
  - i) Sternengrabfeld

- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Bürgstadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Die Tieferlegung muss mindestens 2,50 m tief sein. Urnenbeisetzungen sind ebenfalls möglich. Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (4) In Familiengrabstätten können vier Verstorbene mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Die Bestattung erfolgt übereinander, die Tieferlegung muss mindestens 2,50 m tief sein. Urnenbeisetzungen sind ebenfalls möglich. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) In Urnenwandgrabstätten können
  - a) 3 Urnenstellen für 3 Aschekapseln mit Überurnen,
  - b) 4 Urnenstellen für 4 Aschekapseln ohne Überurnen oder
  - c) 4 Urnenstellen für 2 Aschekapseln mit Überurne und 2 Aschekapseln ohne Überurne, bei gleichzeitig laufender Ruhefrist, beigesetzt werden.
- (6) In Urnenerdgräbern mit 4 Urnenstellen, können 4 Urnen mit gleichzeitiger Ruhefrist beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt neben einander. Bei Urnenerdgräbern mit 3 Urnenstellen, können 3 Urnen mit gleichzeitiger Ruhefrist beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt über einander.
- (7) In Kissensteingräbern und gärtnergepflegten Urnengräbern können jeweils 2 Urnen mit gleichzeitiger Ruhefrist beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt über einander.
- (8) Eine Urnengrabstelle im anonymen Grabfeld umfasst eine Urnestelle. Das Nutzungsrecht wird mit dem Vorkommen eines Sterbefalls vergeben und kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht verlängert werden. Die Grabstellen im anonymen Grabfeld werden der Reihe nach vergeben. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (9) Das Sternengrabfeld kann zur Bestattung von Föten genutzt werden. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben und sind anonym und ohne Beschriftung. Das Sternengrabfeld wird durch den Markt Bürgstadt gestaltet und gepflegt. Eine Niederlegung von Blumen für Bestattungszwecke ist gestattet. Grabsteine, Beschriftungen oder Gegenstände dürfen ansonsten weder auf oder vor dem Sternengrabfeld abgelegt oder angebracht werden.
- (10) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt Bürgstadt.

## **§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in allen Grabarten des Friedhofs Bürgstadt beigesetzt werden. Die Urnen für die Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die in der Urnenwandbestatten sind, sollten ebenfalls aus biologisch abbaubarem Material sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in eine Kaverne erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (3) Die Abräumung der Urnenwandgrabstätten, der Kissensteingräber und der gärtnergepflegten Urnengräber wird nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Markt Bürgstadt durchgeführt.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt Bürgstadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hierfür hält der Markt Bürgstadt eine Kaverne vor.

## **§ 12 Größe der Grabstätten**

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:
  - a) Einzelgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 0,85 m
  - b) Familiengrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
  - c) Urnenwandgrabstätten: Länge 0,40 m, Breite 0,40 m, Tiefe 0,40 m
  - d) Urnenerdgrabstätten (für 4 Urnen): Länge 1,20 m, Breite 0,80 m
  - e) Urnenerdgrabstätten (für 3 Urnen): Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
  - f) Kissensteingrabstätten: (Größenangabe nicht erforderlich)
  - g) gärtnergepflegte Urnengrabstätten: (Größenangabe nicht erforderlich)
  - h) anonyme Grabstätten im Grabfeld: (Größenangabe nicht erforderlich)
- (3) Der Seitenabstand zwischen den Grabstätten a), b) und d) beträgt 0,30 m.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten auf dem Friedhof Bürgstadt ist nicht zulässig.
- (5) Jede Grabstätte ist durch Abteilung, Reihe und Nummer gekennzeichnet, ausgenommen hiervon sind anonyme Grabstätten im Grabfeld.

## **§ 13 Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Ein Nutzungsrecht wird nur anlässlich eines Todesfalls erworben.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um bis zu 15 bzw. 25 weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung auf das Nutzungsrecht verzichten bevor die Ruhefrist abgelaufen ist. Für die Zeit bis zum Ende der jeweiligen Ruhefrist ist eine Gebühr nach § 7 der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Bürgstadt, für die Grabpflege des aufgelassenen Grabes durch den Friedhofsträger, zu entrichten.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes binnen einer Monatsfrist die Grabmäler, Umrandungen und Anpflanzungen zu entfernen oder eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme vom Friedhofsträger abgeräumt, wobei Grabmäler, Umrandungen und Anpflanzungen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers übergehen. Entstandene Kosten für das Abräumen können dem ehemaligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (9) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag

einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

### **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 37).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.
- (5) Diese Regelungen bleiben bei Nutzungsberechtigten von Urnenwandgräbern, Kissensteingräbern, gärtnergepflegten Gräbern und Urnengräbern im anonymen Grabfeld unberührt.

### **§ 16 Gärtnerische Gestaltung von Einzel- Familien und Urnenerdgräbern**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 37).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

### **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes Bürgstadt. Der Markt Bürgstadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung durch den Grabnutzungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 bis 24 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 bis 24 widerspricht (Ersatzvornahme, § 37).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als max. 15 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten. Bei den Urnenerdgräbern mit drei Urnenstellen darf die Höhe von 0,80 m nicht überschritten werden.

- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bei einer Höhe
- a) ab 0,40 m bis 0,80 m gleich 0,12 m
  - b) ab 0,80 m bis 1,20 m gleich 0,14 m
  - c) ab 1,20 m bis 1,50 m gleich 0,16 m
  - d) ab 1,50 gleich 0,18 m.

Die Breite der Grabmale an den Urnenerdgräbern (für 4 Urnen) darf max. 0,45 m betragen, die Höhe der Grabmale, Stelen, Anpflanzungen etc. darf max. 1,20 m betragen. Die Breite der Grabmale an den Urnenerdgräbern (für 3 Urnen) darf max. 0,45 m betragen, die Höhe der Grabmale, Stelen, Anpflanzungen etc. darf max. 0,80 m betragen.

- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich am Grabmal angebracht werden. Die Anbringung einer Firmenbezeichnung an den Grabplatten zum Verschluss der Urnenkammern ist nicht gestattet.
- (4) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt Bürgstadt die Erlaubnis erteilt.
- (5) Für die Standsicherheit ist zu sorgen.

### **§ 19 Grabgestaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Für Grabmale sind folgende Bestimmungen zu beachten:
- a) Die Grabmale sind auf allen Seiten in der gleichen Technik zu bearbeiten. Seitenflächen und Rückseite sind in einfacher Form zu gliedern. Hierbei ist zu beachten, dass die Grabmale von allen Seiten sichtbar sein sollen.
  - b) Hartgesteine können allseits gestockt, gebeilt oder ähnlich bearbeitet und die Kanten können fein scharriert sein.
  - c) Reserveschriftflächen dürfen nicht geschliffen werden. Sie sind wie die sonstigen Flächen zu behandeln. Nur erhabene Schriften und Ornamente können geschliffen werden. Auf die alleinige Zuständigkeit und Entscheidung der Friedhofsverwaltung wird hierbei verwiesen.
  - d) Gusseisen und Bronze können unbehandelt bleiben. Bronzierungen sind verboten.
  - e) Behelfsgrabkreuze sind nur aus Weichholz zu erstellen und müssen naturbelassen sein.
  - f) Gedenkbilder (Lichtbilder von Verstorbenen) können an den Grabzeichen angebracht werden. Die Bildgröße muss der Schriftgröße angepasst sein.
  - g) Urnenerdgrabstätten können komplett oder nur teilweise mit Grabplatten abgedeckt werden. Die Genehmigung von Grabplatten ist sonst nur in besonderen Fällen möglich.
- (3) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen:
- a) gestampfter Betonstein und so genannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
  - b) Grababdeckungen und Grabmale aus Beton, gegossene Zementmasse oder Terrazzo,
  - c) Verwendung von Glas, Blech, Porzellan, Terrakotta, Buchstaben aus Kunststoff, bronziertem Gusseisen und ähnliche Naturalien,

- d) Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, sowie sinn- und materialwidrige Formen aus Stein und Tropfstein, Gips- und Zementsockel,
  - e) Ölfarbanstriche auf Steingrabmalen.
- (4) Inschriften
- a) Schriften aus schreienden, reklamehaften Farbtönen sind nicht zulässig.
  - b) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Personenbezogene Aussagen sind erwünscht.
- (5) Grabeinfassungen von Gräbern sind nur im alten Friedhofsteil zugelassen. Sie unterliegen der Genehmigungspflicht nach den §§ 17 ff. Zwischen den Grabstätten muss eine 0,30 m breite Trittpläche vorhanden sein. Abweichungen der Grabeinfassungen zu den Grabarten und Größen nach § 12 können durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (6) Grabeinfassungen in den Urnenerdgräbern mit 3 Urnenstellen sind nur im eigentlichen Grabfeld (Größe 1,20 m x 0,80 m) möglich. Zwischen den Urnenerdgräbern sind Trittplatten mit einer Breite von 0,30 m verlegt. Die max. Breite der Grabeinfassungen beträgt 0,10 m.
- (7) Bei Urnenerdgräbern mit 3 Urnenstellen ist keine Grabeinfassung erlaubt, hier werden die einzelnen Grabstätten durch Stahleinfassungen voneinander abgegrenzt.

## **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK), sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.). Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Für die Urnenerdgräber mit drei Urnenstellen sind schon Fundamente rückseitig zur Grabstätte verbaut.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 37). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein

nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 37). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes Bürgstadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## **§ 21 Gestaltung von Urnenwandgräbern**

- (1) Die Gestaltung der Abdeckplatte (Beschriftung, Symbole usw.) an der Urnenwand bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein entsprechender Antrag hat schriftlich und unter Vorlage einer Zeichnung zu erfolgen, Anwendung finden hier die §§ 17 ff.
- (2) Das vorgeschriebene Grundmaterial der Beschriftung, Symbole etc. ist Bronze. Die Beschriftung und die Anordnung der Symbole sind der Größe der Platte anzupassen, wobei das Gesamtbild so gestaltet sein muss, dass die Platte optisch nicht überladen wirkt und die Namenszüge und Zahlen gut leserlich sind.
- (3) Grabtafeln zum Verschließen der Urnenkammern bestehen aus rotem Sandstein und werden vom Friedhofsträger gestellt.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Kammern wird vom Friedhofsträger veranlasst.

- (5) Das Ablegen von Blumen und Kränzen in der Urnenhalle ist nur für die Dauer der Beisetzung gestattet. Sonstiges Ablegen von Blumenschmuck oder Kerzen oder anderen Gegenständen sind nur auf den dafür aufgestellten Tischen möglich.
- (6) Der Friedhofsträger ist berechtigt, an gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen Blumenschmuck aufzustellen oder niederzulegen.

## **§ 22 Gestaltung von Urnenerdgräbern**

- (1) Die Urnenerdgräber können mit einem Grabmal angelegt werden. Für die Genehmigungspflicht sind die Bestimmungen des §§ 17 ff zu beachten.
- (2) Die Urnenerdgräber können wahlweise mit einer Abdeckplatte als Ganzes, mit einer Teilabdeckung versehen oder bepflanzt angelegt werden. Für die Bepflanzung gilt § 16.
- (3) Die Gestaltung der Abdeckplatte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein entsprechender Antrag hat schriftlich unter Vorlage einer Zeichnung zu erfolgen. Anwendung finden hier die §§ 17 ff.
- (4) Für Urnenerdgräber mit 4 Urnenstellen gilt,
  - a) dass eine Einfassung erlaubt ist,
  - b) die Bewässerung eigenständig vorzunehmen ist.
- (5) Für Urnenerdgräber mit 3 Urnenstellen gilt,
  - a) dass keine Einfassung erlaubt ist, da eine Begrenzung durch eine Stahlkante besteht,
  - b) die Gräber über ein Bewässerungssystem grundsätzlich bewässert werden. Sofern sehr gießintensiv bepflanzt wurde, ist die ausreichende Versorgung mit Wasser vom Nutzungsberechtigten selbst sicherzustellen. Es besteht keine Haftung für Schäden an Pflanzen wegen fehlerhafter Pflege durch das Bewässerungssystem.

## **§ 23 Gestaltung der Kissensteingräber**

- (1) Die Gestaltung des Kissensteins (Beschriftung, Symbole usw.) bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein entsprechender Antrag hat schriftlich und unter Vorlage einer Zeichnung zu erfolgen, Anwendung finden hier die § 17.
- (2) Das vorgeschriebene Grundmaterial der Beschriftung, Symbole etc. ist Bronze. Die Beschriftung und die Anordnung der Symbole sind der Größe der Platte anzupassen, wobei das Gesamtbild so gestaltet sein muss, dass die Platte optisch nicht überladen wirkt und die Namenszüge und Zahlen gut leserlich sind.
- (3) Der Kissenstein besteht aus rotem Sandstein und darf nicht mit Chemikalien bearbeitet werden. Von der Nutzung eines Dampfstrahlers zur Reinigung soll abgesehen werden.
- (4) Das Ablegen von Blumen und Kränzen am Grab ist nur für die Dauer der Beisetzung gestattet. Sonstiges Ablegen von Blumenschmuck oder Kerzen oder anderen Gegenständen sind nur auf dem Kissenstein möglich. Es besteht keine Haftung für Schäden an den Kissensteinen, welche aufgrund von abgelegten Gegenständen hervorgerufen wurden (z.B. Wachsreste; Haftungsausschluss, § 39).
- (5) Die Beete um die Kissensteingräber werden durch eine Anlage bewässert, bitte unterlassen Sie jegliches Gießen der Pflanzen.

## **§ 24 Gestaltung der Gärtnergepflegten Urnengräber**

- (1) Die Beschriftung erfolgt über Schriftplatten an den dafür vorgesehenen Querbalken oder Steintafeln. Die gravierte Platte hat eine Größe von 10 x 20 cm, welche mit Namen und ggf. Geburts- und Sterbedaten versehen werden kann. Die Schriftplatte muss vom Nutzungsberechtigten selbst beschafft werden.
- (2) Das Vorgeschriebene Grundmaterial ist Bronze oder Messing in natura oder mit natürlicher Optik. Die Beschriftung ist der Größe der Platte anzupassen, wobei das Gesamtbild so gestaltet sein muss, dass die Platte optisch nicht überladen wirkt und die Namenszüge und Zahlen gut leserlich sind.
- (3) Die Schriftplatte mit Beschriftung, Symbole bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein entsprechender Antrag hat schriftlich und unter Vorlage einer Zeichnung zu erfolgen, Anwendung finden hier die § 17.
- (4) Die Anbringung der Schriftplatten wird vom Friedhofsträger vorgenommen. Die Platte wird in der Nähe des Urnengrabs befestigt, der genaue Standort kann nicht vom Nutzungsberechtigten ausgesucht werden.
- (5) Es gibt keine Pflicht zur Beschriftung des Grabes. Eine Beisetzung ohne Anbringung einer Schriftplatte ist ebenfalls möglich, die bestattete Person ist somit für Außenstehende anonym.
- (6) Die Urnengräber in den bepflanzten Beeten sind mit Setzsteinen markiert. Die Setzsteine auf den Urnengräbern dürfen nicht beschriftet oder zur Ablage benutzt werden. Eine Entfernung der Setzsteine ist ebenfalls untersagt, ausgenommen diese dient der Beisetzung einer Urne oder wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.
- (7) Die Setzsteine bestehen aus rotem Sandstein und dürfen nicht mit Chemikalien bearbeitet werden. Von der Nutzung eines Dampfstrahlers zur Reinigung ist ebenfalls abzusehen.
- (8) Das Ablegen von Blumen und Kränzen am Grab ist nur für die Dauer der Beisetzung gestattet. Sonstiges Ablegen von Blumenschmuck oder Kerzen oder anderen Gegenständen sind nicht gestattet und werden durch den Friedhofsträger entfernt.
- (9) Die werden von Gärtnern des Bauhofs gepflegt und über ein Steuerungssystem, bitte unterlassen Sie jegliches Gießen der Pflanzen.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 25 Bestattung**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde bzw. in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenkammer geschlossen ist.
- (2) Die Bestattungen in allen auf dem Friedhof vorhandenen Grabstätten werden von den jeweiligen Bestattungsunternehmen im Auftrag des Friedhofsträgers durchgeführt. Dazu gehören alle dafür vorgesehenen Tätigkeiten.
- (3) Die Tiefe der Einzel- und Familiengräber bei fünf Jahre alten Verstorbenen muss so bemessen sein, dass zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche ein Abstand von mindestens 1.00 m liegt. Bei unter fünf Jahre alten Verstorbenen und bei erdbestatteten

Urnen muss das überdeckte Erdreich mindestens 0,80 m stark sein. Der Seitenabstand zur Nachbargrabstelle muss unterirdisch mindestens 0,30 m betragen.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat vor der Bestattung das Grabzubehör zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Einfassungen durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dafür entstandenen Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (5) Die Tiefe für die Beisetzung der Urne im anonymen Grabfeld muss mindestens 0,80 m betragen.

### **§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Markt Bürgstadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Ein standesamtlicher Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalls ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit eine Grabstelle festgelegt werden kann.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht in Zweifelsfällen nachzuweisen.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das vom Markt Bürgstadt zugelassene Bestattungsinstitut im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen, und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt/einem Geistlichen fest.
- (5) Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, an Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen können vom Friedhofsträger zugelassen werden.
- (7) Für die Bestattungen sind die in der BestV geregelten Fristen zulässig. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung mit dem Friedhofsträger.

### **§ 27 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist für Leichen, Leichenteile in der Erde beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist von Urnen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

### **§ 28 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes Bürgstadt und kann nur aus wichtigem Grund erteilt werden. Bei Leichenresten bedarf die Umbettung zusätzlich die Erlaubnis des Landratsamtes Miltenberg.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. In besonderen Fällen kann der Friedhofsträger den Friedhof hierfür auch für die Öffentlichkeit sperren.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dadurch eventuell an Nachbargräbern entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und insoweit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder

Aschereste sind in einem solchen Fall in einem anderen Grab gleicher Art wieder zu bestatten. Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Angehörige oder Personen, die nicht mit der Umbettung beschäftigt sind, dürfen bei einer Ausgrabung oder Umbettung nicht zugegen sein.
- (7) Leichen und Urnen dürfen zu anderen Zwecken als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **§ 29 Leichenkammern**

- (1) Die Leichenkammern dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten (§6) oder nach Vereinbarung mit dem zugelassenen Bestattungsinstitut sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

### **§ 30 Aussegnungshalle**

- (1) Die Aussegnungshalle kann zum Zweck der Aussegnungs- oder Trauerfeier genutzt werden. Die Särge und Urnen können am Bestattungstag bis zur Beisetzung hier aufgebahrt werden.
- (2) Die Nutzung der Aussegnungshalle ist Gebührenpflichtig, nach der Nutzung der Aussegnungshalle fallen ebenfalls Kosten für deren Reinigung an (siehe Friedhofsgebührensatzung).
- (3) Die Trauerfeier kann ebenfalls am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofs abgehalten werden.
- (4) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder Bedenken des Zustandes der Leiche bestehen.

### **§ 31 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (3) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch das zugelassene Bestattungsinstitut oder einen anderen vom Friedhofsträger beauftragten fachlich geeigneten Bestatter zu erfolgen.

### **§ 32 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch das zugelassene Bestattungsinstitut oder einen Zugelassenen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

### **§ 33 Leichenschmuck**

Kränze und Blumen, mit denen Leichen oder das Sarginnere geschmückt werden, sind mit in das Grab zu geben. Sonstige schmückende Gegenstände, wie Orden, Ehrenabzeichen oder Schmuck, dürfen erst nach Desinfektion an die Angehörigen zurückgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung.

### **§ 34 Särge**

- (1) Särge müssen fest gefügt und undurchlässig sein. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen. Der Boden des Sarges ist mit einer reichlichen Schicht verrottbarer, aufsaugender Stoffe (z. B. Sägemehl oder ähnliches) zu versehen.
- (2) Metallsärge sind nicht zugelassen.

### **§ 35 Urnen**

- (1) In Urnengrabstätten können Aschekapseln mit und ohne Überurne bestattet werden. Die Materialien müssen im Rahmen der Ruhefrist verrottbar sein.
- (2) In der Urnenwand muss die Aschekapsel oder Überurne innerhalb der Ruhefrist nicht verrotten. Für die Bestattung sind Aschekapseln mit und ohne Überurne zulässig.
- (3) Das Material der Urne für die Beisetzung im anonymen Grabfeld muss aus leicht verrottbarem Material bestehen, das innerhalb der Nutzungszeit verrottet.

### **§ 36 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof des Marktes Bürgstadt werden von dem Friedhofsträger hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - b) das Öffnen der Urnenkammern
  - c) das Versenken des Sarges,
  - d) die Beisetzung von Urnen,
  - e) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
  - f) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
  - g) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundaussstattung mit Trauerschmuck).

Der Markt Bürgstadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann der Markt Bürgstadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1e) und der Ausschmückung nach Abs. 1g) befreien.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Ersatzvornahme**

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 38 Haftung**

(1) Für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung von Grab- und Friedhofsanlagen haftet der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen.

(2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften auch für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelnde Unterhaltung einer Grabanlage verursacht werden. Sie haften insbesondere für jeden Schaden, der Dritte infolge ihres Verschuldens durch umfallende Grabmale oder durch das Abstürzen von Teilen eines Grabmales verursacht wird. Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen.

### **§ 39 Haftungsausschluss**

Der Markt Bürgstadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 40 Vorschriften nach geltenden Rechten**

Die Vorschriften des Bestattungsgesetzes, der Bestattungsverordnung und der 2. Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 41 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, genießen die vorhandenen Grabmale, Grababdeckungen und Grabeinfassungen Bestandschutz. Ergänzende Beschriftungen, die zukünftig aufgrund von Nachbelegungen auf solchen Grabmälern aufgebracht werden sollen, dürfen, auch wenn dies den Bestimmungen dieser Satzung entgegensteht, dem vorhandenen Erscheinungsbild angepasst werden.

## § 42 Ausnahmebewilligungen

Der Friedhofsträger kann von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen bewilligen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe der öffentlichen Gesundheit nicht entgegenstehen.

## § 43 Gebühren

Der Friedhofsträger erhebt für die Benutzung des verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

## § 44 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- e) sonstigen vollziehbaren Anordnungen des Friedhofsträgers zuwiderhandelt.

## § 45 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.12.2014 außer Kraft.

Bürgstadt, 31.07.2023

gez. Grün

1. Bürgermeister

## Markt Bürgstadt Information über die neuen Grabarten auf dem Friedhof in Bürgstadt

Auf der Erweiterungsfläche des Bürgstadter Friedhofs wurden neue Gräber zur Urnenbestattung geschaffen. Die neuen Grabarten möchten wir Ihnen kurz vorstellen und erläutern.

### Kissensteingräber



Ein Kissensteingrab bietet Platz für zwei Urnen welche übereinander beigesetzt werden. Das Grab ist pflegefrei, da lediglich ein Kissenstein auf dem Grab liegt. Dieser kann mit dem Namen etc. der Verstorbenen versehen werden. Eine Pflanzfläche ist nicht vorhanden. Eine Ablage von Gegenständen ist nur auf dem Kissenstein erlaubt. Die Ruhefrist je Urne beträgt 15 Jahre. Der Grabrechtserwerb beträgt 915,00 Euro für 15 Jahre.

### **Gärtnergepflegte Urnengräber**

Die gärtnergepflegten Urnengräber, welche in einem großen bepflanzten Beet liegen, bieten jeweils Platz für zwei Urnen. Die Urnen werden übereinander beigesetzt. Jedes Urnengrab wird mit Hilfe eines runden Setzsteins angedeutet. Der Setzstein darf weder individuell gestaltet werden, noch dient er als Ablageort für Blumenschmuck, Kerzen oder Ähnlichem.



Das Grab ist für den Nutzungsberechtigten pflegefrei. Die Namen etc. der Verstorbenen können auf eine Schriftplatte graviert werden, welche in der Nähe des Urnengrabes auf eine Steinstele oder an einem Holzquerbalken befestigt wird. Die Montage der Schriftplatten, sowie die Pflege und Gestaltung des bepflanzten Beetes obliegt dem Bauhof. Die Ruhefrist je Urne beträgt 15 Jahre. Der Grabrechtserwerb beträgt 795,00 Euro für 15 Jahre.



### **Urnenerdgrab (für 3 Urnen)**



Die neu angelegten Urnenerdgräber haben eine Größe von 60 x 60 cm und bieten Platz für drei Urnen. Derzeit sind sie mit Rasenbedeckt, sie können nach der Beisetzung jedoch individuell bepflanzt werden. Auch der Grabstein kann individuell vom Grabnutzungsberechtigten ausgesucht werden. Fundamente für das Grabmal sowie eine Einfassung des

Urnenerdgrabes sind vorhanden. Die Ruhefrist je Urne beträgt 15 Jahre. Der Grabrechtserwerb beträgt 705,00 Euro für 15 Jahre.

Weitere Informationen zu der Gestaltung der Gräber können Sie der Friedhofssatzung entnehmen oder bei der Sachbearbeiterin Frau Ripberger, Telefon 09371 9738 23, erfragen.

## **Standesamtliche Mitteilungen**

### **Bitte beachten:**

Standesamtliche Nachrichten wie Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle können aus Datenschutzgründen nur veröffentlicht werden, wenn die Beteiligten/Angehörigen schriftlich (per Post oder E-Mail an [standesamt@buergstadt.de](mailto:standesamt@buergstadt.de)) zustimmen.

### **Eheschließungen**

28.07. Patrick Erbacher und Isabell Erbacher geb. Münch,  
Raiffeisenring 26, Bürgstadt

# Amtlicher Teil

## der Gemeinde Eichenbühl mit Ortsteilen

Eichenbühl



### Bergrennen 2023

Auch in diesem Jahr wird das Festzelt beim Bergrennen von der Festzelt GbR, bestehend aus den fünf Vereinen Chor, Feuerwehr, Musikverein, Tennisverein und VfB, zusammen betrieben. Die Vereine haben sich das Aufgabenfeld geteilt und die Verantwortlichkeit wie folgt festgelegt:

<b>Auf- und Abbau</b>	Feuerwehr	Rauscher Jürgen	0171/5313963
<b>Bar und Cocktailbar</b>	VfB	Dumerth Stefan	0175/5621062
<b>Bierstand</b>	Musikverein	Schmedding Hermann	0160/97031541
<b>Kaffeebar</b>	Chor	Grein Alexander	0160/8008680
Wein-/Limo-/ Weizenbierstand	Tennisverein	Schwab Tom Bogendörfer Harald	0160/3494517 0171/2405241

Auch in diesem Jahr wollen wir unseren Gästen während der drei Festtage ein reichhaltiges Kuchenangebot bieten. Hierfür benötigen wir wieder die Hilfe der „Eichenbühler“.

Die Organisation der Kaffeebar obliegt dem Chor. Bitte melden Sie sich entsprechend bei Alexander Grein, wenn Sie einen Kuchen backen wollen. Ansonsten wird sich zeitnah jemand bei Ihnen melden. Alternativ wird es auch wieder eine „Kuchenliste online“ geben. Der Link hierzu wird über alle bekannten Whatsapp-Gruppen verteilt. Hier können Sie sich schnell und einfach eintragen.

Bitte unterstützen Sie uns mit Ihrer Mithilfe beim Auf- und Abbau, bei den Diensten in den einzelnen Ständen oder beim Kuchen backen.

Sie können auch in Ständen aktiv sein, wenn Sie kein Mitglied des Organisationsvereins sind. Die geleisteten Stunden können dem Verein Ihrer Wahl zugeteilt werden. Die Zuteilung für Ihren Wunschverein bestimmen Sie nach dem geleisteten Dienst selbst. Wenn Sie also in einem der Stände Ihre Hilfe anbieten möchten, kontaktieren Sie bitte den jeweiligen Verantwortlichen (siehe Liste). Vielen Dank vorab!

**Termin Zeltaufbau: Samstag, 02.09.2023, 13.30 Uhr.**

**Termin Zeltabbau: Montag, 11.09.2023, 8.00 Uhr.**

Bei Fragen und Anregungen stehen die Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Die Festzelt GbR



Amorbach



Eichenbühl



Kirchzell



Laudenbach



Miltenberg



Rüdenu



Schneeberg



Weilbach

## Immobilienseite der ILE Odenwald-Allianz

### Ein kostenloses Angebot für unsere Bürger\*innen in der ILE Odenwald-Allianz

Ob Eigenheim, Mietwohnung, Geschäftsräume oder Baugrundstück: Melden Sie Ihre Angebote und Gesuche aus den Kommunen der Odenwald-Allianz an ILE-Umsetzungsbegleiter Viktor Gaub: Tel.: 09373/209-40, E-Mail: [info@odenwald-allianz.de](mailto:info@odenwald-allianz.de)

## Mietangebote

### Amorbach

- Geschäftsräume (Laden od. Büro), EG, 77 m<sup>2</sup>, Am Stadttor 2, WC, Nebenräume mögl. Tel.: 09373/8226
- 4-Zi-Whg., DG, 120 m<sup>2</sup>, BLK, TLB, Küche gg. Ablösung, SP mögl., KM 850 € + NK + 3 MM KT. Tel.: 0176/51512942
- 3-Zi-Whg., 2. St., Stadtmittle, EBK, AR, Bad m. BW u. Du., Parkettboden, f. 2 Pers. (berufstätig od. Rentner) ohne Kinder, keine HT. Ab 1.09., 500 € KM + 100 € NK + 2 MM KT. Tel.: 09373/1202 (ab 18 Uhr)
- 2-Zi-Whg., 2. St., 60 m<sup>2</sup>, renov. TLB, WC, EBK, SPK, KM 510 € + 160 € NK (verbrauchsorient.) + 3 KM KT. Single (NR o. HT) bevorzugt.  
E-Mail: [sannebox@t-online.de](mailto:sannebox@t-online.de)

### Kirchzell

- 2-Zi-Whg. (Singles/Pendler/Monteure), 43 m<sup>2</sup>, sep. Eingang, möbliert, EBK, Bad, WR (Mitnutz. v. Waschmasch./Trockner), SP, für NR ohne HT, KM 450€ + 200 € NK, + 3 MM KT. Tel.: 0151/19124082
- 2-Zi-Whg., DG, 52 m<sup>2</sup>, BLK, TLB, Kü., EBK. Tel.: 09373/4162

### Schneeberg

- 3-Zi-Whg., DG, 100 m<sup>2</sup>, ruhige Lg., EBK, teilmöbl., SPK, 2 BLK, Gartennutzung mögl., für NR ohne HT. Tel.: 0151/57821197

### Weilbach

- 2-Zi-Whg., DG, ca. 60 m<sup>2</sup>, EBK, Wohn-/Esszi., TLB m. Du. u. Waschm./Trockner-Anschl., gr. BLK, KR, SP. Tel.: 09373/1023
- 3-Zi-Whg., 1. St., 90 m<sup>2</sup>, BLK, Terr., Kü. gg. Ablösung, keine HT, ab 1.9., KM 800 € + NK + 3 MM KT. Tel.: 0177/7105325

## Mietgesuche

### Amorbach

- Rentnerin su. EG-Whg. ab 2 Zi., m. SP.  
Tel.: 09373/2166
- Lagerraum für Büromaterialien, Bücher und Diversa gesucht.  
Tel.: 09373/99033

### Schneeberg

- Wir, die Firma KUHN Maßkonfektion, suchen für unsere Auszubildende ab 09.2023 für die Dauer Ihrer Ausbildung (3 Jahre) eine kl. möbl. Whg. bzw. Zimmer.  
Tel.: 09373/9744 -0

## Kaufangebote

### Eichenbühl

- 2-FH m. Garage, 170 m<sup>2</sup> Wfl., 482 m<sup>2</sup> Grdst. Tel. 0151/62428849
- Bauplätze, voll erschl., 365 m<sup>2</sup> + 225 m<sup>2</sup>, Anschrift: Große Gasse, Preis VS.  
Tel.: 0176/53213263

### Eichenbühl OT Riedern

- Bauplatz, voll erschl., 847 m<sup>2</sup>, Anschrift: Burgäcker 8, Preis VS.  
Tel.: 06026/6271

### Weilbach

- Bauplatz, voll erschl., 545 m<sup>2</sup>, Reuenthaler Str., Preis VS.  
Tel.: 0170/7394012

## Kaufgesuche

### Schneeberg

- Familie sucht ein kl. Haus m. Garten od. ein Baugrundst. Tel.: 0151/71536688

## Standesamtliche Mitteilungen

### Bitte beachten:

Standesamtliche Nachrichten wie Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle können aus Datenschutzgründen nur veröffentlicht werden, wenn die Beteiligten/Angehörigen schriftlich (per Post oder E-Mail an [standesamt@eichenbuehl.de](mailto:standesamt@eichenbuehl.de)) zustimmen.

### Sterbefälle

18.07. Klaus Robert Farrenkopf, Im Tannenschlag 11, GT Heppdiel, 59 Jahre

## Amtlicher Teil - Allgemein

Bürgstadt



Neunkirchen



Eichenbühl



## Markt Bürgstadt, Gemeinden Eichenbühl und Neunkirchen

### Wahlbenachrichtigungen für die Landtags- und Bezirkswahl werden in den nächsten Wochen zugestellt.

Immer wieder kommt es bei der Zustellung von Wahlunterlagen (und auch sonstiger Post) zu Schwierigkeiten und Verzögerungen, weil die Briefkästen nicht oder nur unzureichend beschriftet sind. Wir bitten alle Einwohnerinnen und Einwohner, die Beschriftung ihrer Briefkästen zu überprüfen. Nur wenn alle Familiennamen deutlich lesbar sind, kann die Zustellung der Wahlbenachrichtigung erfolgen.

Eine stets leicht zugängliche, griffgünstige Position ermöglicht eine schnelle und problemlose Zustellung.

Bitte helfen Sie uns, damit Ihre Post von der Gemeindeverwaltung auch wirklich bei Ihnen und nicht bei Ihrem Nachbarn landet.

#### Markt Bürgstadt

Thomas Grün

1. Bürgermeister

#### Gemeinde Neunkirchen

Wolfgang Seitz

1. Bürgermeister

#### Gemeinde Eichenbühl

Günther Winkler

1. Bürgermeister

#### Impressum:

##### Herausgeber u. Vertrieb:

V.i.S.d.P.

VG Ertal mit den Mitgliedsgemeinden Bürgstadt und Neunkirchen sowie der Gemeinde Eichenbühl

- Verwaltungsgemeinschaft Ertal, Herr Schuhmacher, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt, Tel. 09371/9738-17, -31, Fax: 09371/6500-503, E-Mail: [amtsblatt@buergstadt.de](mailto:amtsblatt@buergstadt.de)
- Gemeinde Eichenbühl, Hauptstraße 97, 63928 Eichenbühl, Tel. 09372/9720-0, E-Mail: [info@eichenbuehl.de](mailto:info@eichenbuehl.de)

##### Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Fliederweg 6, 63920 GroÙheubach  
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: [mail@hansenwerbung.de](mailto:mail@hansenwerbung.de)

##### Druck:

Druckerei Berthold, Bürgstadt

##### Auflage:

4.063 Exemplare

##### Erscheinungsweise und Verteilungsart: 14-tägig, dienstags kostenlos in alle Haushalte

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 29.08.2023:

## **ANNAHMESCHLUSS der VG Erftal**

**Di., 22.08.2023, 17 Uhr.**

Bitte senden Sie Ihre **Textveröffentlichungen** an  
E-Mail: [amtsblatt@buergstadt.de](mailto:amtsblatt@buergstadt.de) oder [info@eichenbuehl.de](mailto:info@eichenbuehl.de)

**Werbeanzeigen** senden Sie bitte direkt an  
HANSEN|WERBUNG ([mail@hansenwerbung.de](mailto:mail@hansenwerbung.de)).  
**Privatanzeigen** können Sie über unsere Homepage  
[www.hansenwerbung.de](http://www.hansenwerbung.de) aufgeben.

Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.

**- Es folgt der nicht amtliche Teil -**

*Vielen  
Lieben  
Dank*

sage ich allen Verwandten, Bekannten,  
Freunden und Nachbarn  
für die Geschenke, Blumen und  
guten Wünsche zu meinem

*80. Geburtstag*

Besonders möchte ich mich bei meinen Kindern mit Partnern  
und meinen Enkeln bedanken, für die schönen gelungenen  
Überraschungen. Es hat mich sehr gefreut.

*Blanka Bick*

Richelbach, im Juli 2023

# Neuer Job, neue Chance!

Wir machen den Weg frei.

## Quereinstieg ohne Bankausbildung?

**Na klar! Wir unterstützen Sie bei Ihrem beruflichen Neuanfang.**

Sie suchen neue Perspektiven? Unser Wachstum ist Ihre Chance. Bei uns werden Sie Teil einer starken Genossenschaftsbank. Mit unserem Quereinsteigerprogramm machen wir Sie fit für den Einsatz in unseren Geschäftsstellen, insbesondere in der Kundenberatung.

Und keine Sorge: Sie müssen keine Finanzexpertin und kein Finanzexperte sein. Wenn Sie Spaß am Umgang mit Menschen haben und einen ausgeprägten Teamgeist mitbringen, sind Sie bei uns richtig.

**Sind Sie interessiert?**



Dann bewerben Sie sich unter [vvr.b.de/karriere/stellenangebote](https://vvr.b.de/karriere/stellenangebote) oder nutzen Sie den QR-Code

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Stefanie Lenz  
Tel. 06061/701 4694  
Stefanie.Lenz@vvr.b.de

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

Starten  
Sie mit uns  
durch!

### Benefits



**30**  
Tage Urlaub



**13**  
Gehälter



**Vermögenswirksame**  
Leistungen



**Intensive**  
Einarbeitung



**Work-Life-Balance**  
Flexible Arbeitszeiten



**Umfangreiche**  
Weiterbildung  
und Qualifizierung

**Vereinigte Volksbank  
Raiffeisenbank eG**

Volksbank Odenwald · Raiffeisen-Volksbank Miltenberg

# *Häckerwirtschaft in der »Zehntscheune« vom 16.08. - 29.08.2023*

*Täglich ab 11.30 Uhr geöffnet.*

*Familie Alexander Farrenkopf*

*Freudenberger Straße 35, Bürgstadt*

*Telefon: (09371) 5315 • [www.weinbau-farrenkopf.de](http://www.weinbau-farrenkopf.de)*

*Wir freuen uns  
auf Ihren Besuch.*



**Seit 1955 unverändert –**  
*Handwerk hat Bestand – Küchen aus Schreinerhand*

*Telefonische Voranmeldung erwünscht*

**Brümat** GmbH

**Hauptstraße 9 • 63928 Eichenbühl • 09371-94994-0 • [www.bruemat.de](http://www.bruemat.de)**

# Erftal Bote

Nachrichten aus den Gemeinden

Bürgstadt



Neunkirchen



Eichenbühl



## Im Schnelldurchgang zum qualifizierten DRK Übungsleiter Wassergymnastik

In der Zeit vom 27.11-01.12.2023 findet ein Kombilehrgang Wassergymnastik in Albstadt an der Sportschule statt. Ein nötiger Grundlehrgang zum Erwerb des Lehrscheines kann vorgeschoben, aber auch zeitnah in 2024 absolviert werden.

Nähere Informationen erhalten Sie beim DRK, Kreisverband Buchen, Frau Wiessner 06281-5222-18, [i.wiessner@drk-buchen.de](mailto:i.wiessner@drk-buchen.de)

## Veranstaltungskalender

### Bürgstadt (ohne Gewähr)

**„Helfen verbindet“ – wir verschenken eine Stunde Zeit“!**

#### **Bürgerschaftliches Engagement für Bürgstadt**

Die Helferinnen und Helfer stehen ehrenamtlich und vertraulich allen Bewohnern von Bürgstadt zu Verfügung. Rufen Sie uns an, wenn Sie Hilfe benötigen. Sie erreichen uns Montag – Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr unter der Telefonnummer: 09371/9492010.

Mehr Infos zu den möglichen Hilfen finden Sie auch auf unserer Internetseite:  
[www.helfen-verbundet-buergstadt.de](http://www.helfen-verbundet-buergstadt.de)

#### **Freiwillige Feuerwehr Bürgstadt**

Montags, 19:30 Uhr: Feuerwehrdienst.

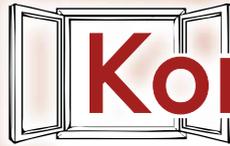
Bitte den aktuellen Übungsplan beachten:

[www.feuerwehr-buergstadt.de/aktuelles/termine](http://www.feuerwehr-buergstadt.de/aktuelles/termine)

19.08. 11.00 Uhr Sirenenprobealarm



MEIN  
SCHREINER



Karl-Heinz  
**Konrad**

Fenster und Türen

**Nutzen Sie die  
BAFA Förderung**  
Beratung gerne bei Ihnen Zuhause

■ **Haustüren**

■ **Holzfenster**

■ **Holz-Alu-Fenster**

■ **Kunststofffenster**

■ **Aluminiumfenster**



**FensterKonrad.de**

Heppdieler Straße 2 · 63928 Eichenbühl-Pföhlbach  
Telefon 09378 309 · E-Mail info@FensterKonrad.de

© hansenwerbung.de

 **REICHERT**<sup>®</sup>  
MÖBELWERKSTÄTTE

**ANGEBOT  
JULI & AUGUST**

www.reichert-moebel.de



## Der Schlaf-Mond

Nacken-Kuschelkissen,  
Bezug abnehmbar, Bambus-Viskose  
mit Bio-Baumwolle,  
in verschiedenen Farben  
erhältlich

€ ~~33,90~~ € **29,-**



Freudenberger Str. 56-58 | 63927 Bürgstadt | Tel. 0 93 71 - 9 77 70



## **KJG Bürgstadt**

19.08. 18.00 Uhr Uferparty in Zusammenarbeit mit den Bootssportfreunden

## **Geflügelzuchtverein**

27.08. 10.00 – 11.00 Uhr Impfwasserausgabe an der Zuchtanlage  
auch an Geflügelhalter

## **Neunkirchen** (ohne Gewähr)

### **„Zeit füreinander im Erftal und auf den Höhen“**

Die Nachbarschaftshilfe ist für Sie da.

Wir haben unseren Fahrdienst wieder in vollem Umfang aufgenommen.

Um unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, befördern wir nach den derzeit gültigen Bestimmungen des öffentlichen Nahverkehrs.

Wir bitten um Ihr Verständnis. [www.zeit-fueinander-euh.de](http://www.zeit-fueeinander-euh.de)

Rufen Sie bei Bedarf eine dieser Nummern an:

Bereich Eichenbühl 09371 6694903

Bereich Neunkirchen 09371 6694904

Bereich Riedern 09371 6694905

Bereich Heppdiel 09371 6694906

### **Jugendfeuerwehr Gemeinde Neunkirchen**

20.09. 11. Übung in Neunkirchen

Die Übungen beginnen immer um 18.30 Uhr in der genannten Ortschaft.

In den beiden jeweils anderen Ortschaften ist um 18.20 Uhr Treffpunkt bzw. Abfahrt.

Bitte pünktlich und in vollständiger Ausrüstung erscheinen!

### **Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen**

24.08. 19.30 Uhr 13. Übung

### **Freiwillige Feuerwehr Umpfenbach**

18.08. 19.00 Uhr Übung

### **Freiwillige Feuerwehr Richelbach**

05.09. 19.30 Uhr 11. Übung

### **Kleintierzuchtverein Neunkirchen und Erftal e.V.**

29.08. Monatsversammlung

# Praxis Dr. med. Martin Geißler

Facharzt für Allgemeinmedizin

63928 Eichenbühl, Julius-Keppner-Str. 16, Tel. 09371/406450

**Wir haben Urlaub vom 21.08. - 11.09.2023!**

Ab Dienstag, den 12.09.2023 sind wir wieder für Sie da.

**Vertretung in dringenden Fällen:**  
**K.D. Brems, Eichenbühl, Tel. 09371-3990**

An Feiertagen und am Wochenende wenden Sie sich an den ärztlichen  
Bereitschaftsdienst der KV, Tel. 116117.

In lebensbedrohlichen Notfällen an die Tel. 112

DUSCHSANIERUNG IN 2 TAGEN | BARRIEREFREI | FUGENLOS



Friedenstraße 12 | 63927 Bürgstadt | info@leibfried.de | Tel 09371 660 444 | www.leibfried.de

## Eichenbühl (ohne Gewähr)

### „Bayerisches Rotes Kreuz Eichenbühl“

Info der Bereitschaft Eichenbühl: Aufgrund der stark schwankenden Rohstoffpreise muss die Altpapiersammlung VORÜBERGEHEND eingestellt werden. Sobald sich der Markt wieder stabilisiert, wird dies mitgeteilt. Vielen Dank auf diesem Wege auch an alle bisherigen Spender.

### Motor Sport Club Ertal

25.08. 18.00 Uhr Aufbau Bergrennen, Treffpunkt an der MSC Halle  
26.08. 08.00 Uhr Aufbau Bergrennen, Treffpunkt an der MSC Halle

### Reit- und Fahrverein Eichenbühl

18.-20.08. Reitturnier an der Reitanlage Eichenbühl

## Allgemeine Veranstaltungen (ohne Gewähr)

### Deutsche Rentenversicherung – Sprechtag in Miltenberg

Die Deutsche Rentenversicherung hält für alle Arbeiter und Angestellten in Miltenberg, Amtsgebäude, Fährweg 35 (nicht Landratsamt) Sprechstunde ab. Die Sprechstunde findet montags von 8:30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr statt. Den Versicherten wird damit Gelegenheit gegeben sich in Fragen ihrer Rentenversicherung kostenlos beraten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist vorher eine rechtzeitige Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch unter Angabe der Versichertennummer beim Landratsamt Miltenberg, unter 09371 501 152 montags und dienstags von 8 bis 16 Uhr, mittwochs von 8 bis 12 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr.

### Deutsche Rentenversicherung Nordbayern - Versichertenberaterin

Ab sofort ist Frau Anne Fertig-Rößler, St.-Urbanus-Straße 19, 63927 Bürgstadt für die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern als Versichertenberaterin tätig. Sie ist befugt, für die Versicherten des Landkreises Miltenberg Rentenanträge zu stellen und Kontenklärungen durchzuführen. Sie erreichen Frau Fertig-Rößler unter der Handynummer 01795094008 (bevorzugt vormittags).



**HANSEN WERBUNG**  
AGENTUR · MARKETING · MEDIEN

**Immer aktuell mit unserer  
Amtsblatt-APP!**

**JETZT  
kostenlos  
downloaden!**

**JETZT BEI  
Google Play**

**Laden im  
App Store**

**Dein AMTSBLATT**  
NACHRICHTEN AUS DER REGION





**Führerscheinausbildung**

**ist Vertrauenssache!**

**Fahrschule**

**Stephan Krank**

**Freudenberg - Collenberg - Bürgstadt**

0175 / 5 22 68 98  
die-fuehrerschein-macher.de  
Hauptstr. 43, 63927 Bürgstadt  
Unterricht: Di & Mi 18.30 Uhr



**ELEKTRO** ⚡ **BAUER**  
MEISTERBETRIEB PFOHLBACH

JÜRGEN BAUER  
Elektromeister

Buchweg 13  
63928 Eichenbühl-Pfohlbach

Tel.: 09378 997442  
Fax: 09378 908268  
info@elektro-bauer.com

**BERATUNG, PLANUNG, VERKAUF**

- Elektroinstallation in Alt- und Neubau
- Reparatur & Verkauf von Elektrogeräten
- Beleuchtungsanlagen
- Photovoltaikanlagen
- Sat-Anlagen
- Elektroheizungen
- Daten-, Kommunikation- und Netzwerktechnik
- E-Check
- LCN Bussysteme

**IHR PARTNER IN ALLEN  
ELEKTROFRAGEN!**

- **Heizung / Sanitär**
- **Stückholz, Pellets**
- **Wärmepumpen**
- **Solaranlagen**
- **Kundendienst**



**63928 Heppdiel, Pfarracker 1**  
**Tel: 09378 - 997466 · Fax: 09378 - 997465**  
**www.breunig-berberich.de**



## Hier werden Sie schon bald gut beraten!

In unserer neuen Geschäftsstelle für Miltenberg & Bürgstadt erwarten Sie fünf separate Beratungszimmer.

Mit ihrer bequemen Einrichtung und der ruhigen und entspannten Atmosphäre machen sie jede Beratung zum Erlebnis.

Selbstverständlich ist trotz der offenen und hellen Gestaltung die Diskretion immer gewährleistet.

Freuen Sie sich auf Ihre neue Geschäftsstelle - ab Herbst 2023 in der Mainstraße 15 in Miltenberg.

**Weil's um mehr als Geld geht.**

 Sparkasse  
Miltenberg-Obernburg

# WERDE TEIL UNSERES WAHLHELPER-TEAMS!



☛ DIE-BURGERMEISTEREI.DE  
f DIE-BURGERMEISTEREI.IM.RITTER  
@ DIE-BURGERMEISTEREI.IM.RITTER

AB SOFORT SUCHEN WIR ZUR VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS:

## MITARBEITER (M/W/D)

IN VOLLZEIT, TEILZEIT, ODER MINI JOB FÜR DIE BEREICHE

~~☒~~ SERVICE

~~☒~~ THEKE

~~☒~~ KÜCHE

BEWERBUNGEN BITTE AN: [BEWERBUNGEN@DIE-BURGERMEISTEREI.DE](mailto:BEWERBUNGEN@DIE-BURGERMEISTEREI.DE)

HAUPTSTRASSE 161 | 63928 EICHENBÜHL | TELEFON 09371 9473550 | [EB@DIE-BURGERMEISTEREI.DE](mailto:EB@DIE-BURGERMEISTEREI.DE)

## Wirbelsäulengymnastik und Pilates



### Ab 06.09.2023

starten unsere Präventivkurse in Eichenbühl wieder

**Kurszeiten:**



Pilates

WS

Pilates

**Mittwoch:**

17:00 – 18:00

18:15 – 19:15 **ausgebucht**

19:30 – 20:30

**Kursort:**

**Eichenbühl im Pfarrheim**

Die Kurse sind krankenkassenanerkant



Anmeldung unter [info@gabisee-fitness.de](mailto:info@gabisee-fitness.de) oder Tel.: 09375/95252



**Wir nehmen Ihre  
Schmerzen nicht auf  
die leichte Schulter**



Der Alltag stellt hohe Anforderungen an Ihr Schultergelenk. Das bemerkt man erst, wenn Probleme auftreten. Wir helfen Ihnen, dass Ihre Schulter wieder perfekt funktioniert.



**Indikationsambulanz**

Chefarzt Dr. med. Klaus Eisenbeis

Terminvereinbarung unter:

Tel. 06182 / 83 622 25

[orthopaedie.seligenstadt@asklepios.com](mailto:orthopaedie.seligenstadt@asklepios.com)



**ASKLEPIOS**

KLINIK SELIGENSTADT

Asklepios Klinik Seligenstadt, Asklepiosstraße 1  
63500 Seligenstadt, [www.asklepios.com/seligenstadt](http://www.asklepios.com/seligenstadt)

# Neuer Job, neue Chance!

Wir machen den Weg frei.

Starten  
Sie mit uns  
durch!

## (Trainee) Kundenberater (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit

Sie suchen neue Perspektiven? Unser Wachstum ist Ihre Chance. Mit einem Team von über 500 Mitarbeitenden kümmern wir uns in unseren Filialen um die Wünsche von mehr als 160.000 Kundinnen und Kunden.

Für unsere Niederlassung in der Volksbank Odenwald und der Raiffeisen-Volksbank Miltenberg suchen wir Verstärkung.

Für (Trainee) Kundenberater (m/w/d) bieten wir ein chancenreiches Qualifizierungsprogramm.

Berufseinsteiger, Seiteneinsteiger und Berufserfahrene sind herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Sie!

Sind Sie interessiert?



Dann bewerben Sie sich unter  
[vvr.b.de/karriere/stellenangebote](http://vvr.b.de/karriere/stellenangebote)  
oder nutzen Sie den QR-Code

Ihre Ansprechpartnerin:

Evelyn König  
Tel. 06061/701-0  
Evelyn.Koenig@vvr.b.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

### Benefits



**30**  
Tage Urlaub



**13**  
Gehälter



**Intensive**  
Einarbeitung



**Weiterbildung**  
und Qualifizierung



**Jobrad-**  
und Handy-Leasing

**Vereinigte Volksbank  
Raiffeisenbank eG**



Volksbank Odenwald · Raiffeisen-Volksbank Miltenberg

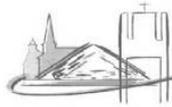
## Kompetenz aus einer Hand

- Metallbau
- Heizungsanlagen
- Solaranlagen
- Spenglerei
- Haustechnik
- Gas- u. Wasserinstallation

# Herbert Schmitt

Nachfolger: André Schmitt

Tel. (0 93 71) 35 10 oder 22 93  
Fax (0 93 71) 35 49  
E-Mail: [mail@herbertschmitt.de](mailto:mail@herbertschmitt.de)  
Internet: [www.herbertschmitt.de](http://www.herbertschmitt.de)  
Eichenbühler Straße 83  
63927 Bürgstadt (neben Autohaus Ertal)



<b>Montag</b>	<b>14.08. Hl. Maximilian Maria Kolbe</b>
<i>Mainbullau</i>	18:30 <b>Messfeier mit Kräuterweihe</b>
<i>Breitendiel</i>	18:30 <b>Messfeier mit Kräuterweihe</b>
<b>Dienstag</b>	<b>15.08. MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL</b>
<i>Miltenberg</i>	7:00 <b>Abfahrt der Buswallfahrt nach Dettelbach am Engelplatz, Anmeldung bis 11.08. bei Thomas Gerber, Tel. 68929</b>
<i>Wenschdorf</i>	8:30 <b>Messfeier mit Kräuterweihe</b>
<i>Miltenberg</i>	9:00 <b>Pilgeramt in der Wallfahrtskirche Dettelbach (anschl. Auszug aus der Wallfahrtskirche Dettelbach und Rückfahrt nach Miltenberg)</b>
<i>Miltenberg</i>	10:00 <b>Messfeier mit Kräuterweihe - Verkauf von Kräuter - Klosterkirche</b>
<i>Bürgstadt</i>	10:00 <b>Messfeier mit Kräuterweihe - Verkauf von Kräuter - Neue Pfarrkirche</b> (f. Maria und Franz Bucher, leb. und verst. Angeh. (Stift.) / zur Danksagung und f. die Verst. der Familien Bretz und Bauerfeind / f. Martin, Bruno, Cenzi und Georg Heß und leb. und verst. Angeh. / f. Engelbert Winkler und verst. Angeh. / f. Erhard Helmstetter / f. Tom Leask, Rita Leers, Roland Schwing und Paul Leers)
<i>Miltenberg</i>	10:00 <b>Messfeier mit Kräuterweihe - Maria-Regina</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>16.08. Mittwoch der 19. Woche im Jahreskreis</b>
<i>Breitendiel</i>	18:00 <b>Rosenkranz an der Mariensäule am PGH</b>
<i>Miltenberg</i>	18:30 <b>Stille eucharistische Anbetung - Gemeindezentrum</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>17.08. Donnerstag der 19. Woche im Jahreskreis</b>
<i>Bürgstadt</i>	17:00 <b>Rosenkranz um Geistliche Berufungen - Neue Pfarrkirche</b>
<i>Miltenberg</i>	17:00 <b>Rosenkranz - Klosterkirche</b>
<i>Miltenberg</i>	18:00 <b>Rosenkranz um Geistliche Berufungen - Gemeindezentrum</b>
<i>Miltenberg</i>	18:30 <b>Messfeier - Gemeindezentrum</b>
<b>Freitag</b>	<b>18.08. Freitag der 19. Woche im Jahreskreis</b>
<i>Bürgstadt</i>	8:00 <b>Messfeier - Martinskapelle</b> (nach Meinung der Stifter / zur Muttergottes von der immerwährenden Hilfe)
<b>Samstag</b>	<b>19.08. Samstag der 19. Woche im Jahreskreis</b>
<i>Miltenberg</i>	11:00 <b>Beichtgelegenheit - Pfarrkirche</b>
<i>Miltenberg</i>	11:30 <b>KLANG RAUM MATINÉE: ORGEL plus CHOR - Pfarrkirche.</b> ALLES WAS ODEM HAT, Kammerchor St. Jakobus, Aschaffenburg, Vera Trohorsch, Aschaffenburg (Flöte), Karsten Schwind, Aschaffenburg (Orgel) Eintritt frei - Kollekte am Ausgang.
<i>Miltenberg</i>	15:30 <b>Messfeier - Maria-Regina</b>
<i>Miltenberg</i>	17:00 <b>Messfeier in poln. Sprache, davor Beichte - Gemeindezentrum</b>
<i>Bürgstadt</i>	18:00 <b>Rosenkranz für den Frieden/Beichte - Neue Pfarrkirche</b>
<i>Bürgstadt</i>	18:30 <b>Vorabendmesse - Neue Pfarrkirche</b> (f. Pfr. Adolf Scharbert (Stift.) / f. Manfred Bretz / f. Roland und Norbert Grimm und verst. Angeh., Wilma und Fritz Huss und verst. Angeh.)
<i>Mainbullau</i>	18:30 <b>Vorabendmesse</b>
<b>Sonntag</b>	<b>20.08. 20. SONNTAG IM JAHRESKREIS</b>
<i>Miltenberg</i>	10:00 <b>Messfeier anschließend Kirchenkaffee - Pfarrkirche</b>

Miltenberg	10:00	<b>Kinderkirche (bitte Picknickdecke mitbringen!)</b>
Breitendiel	10:00	<b>Messfeier für die Pfarreiengemeinschaft</b>
Miltenberg	18:30	<b>Messfeier (Dekanatsmesse) - Pfarrkirche</b>
<b>Dienstag</b>	<b>22.08.</b>	<b>Maria Königin</b>
Miltenberg	15:00	<b>Messfeier anlässlich des Patroziniums - Maria-Regina</b>
Bürgstadt	18:00	<b>Rosenkranz - Alte Pfarrkirche</b>
Bürgstadt	18:30	<b>Messfeier - Alte Pfarrkirche</b> (f. Ferdinand und Klara Hegmann (Leg.) / f. Erwin Helmstetter und Angeh. / f. Josefa und Vitus Schneider und Angeh.)
<b>Mittwoch</b>	<b>23.08.</b>	<b>Mittwoch der 20. Woche im Jahreskreis</b>
Breitendiel	18:00	<b>Rosenkranz an der Mariensäule am PGH</b>
Miltenberg	18:30	<b>Stille eucharistische Anbetung - Gemeindezentrum</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>24.08.</b>	<b>HL. BARTHOLOMÄUS</b>
Bürgstadt	17:00	<b>Rosenkranz um Geistliche Berufungen - Neue Pfarrkirche</b>
Miltenberg	17:00	<b>Rosenkranz - Klosterkirche</b>
Miltenberg	18:00	<b>Rosenkranz um Geistliche Berufungen - Gemeindezentrum</b>
Miltenberg	18:30	<b>Messfeier - Gemeindezentrum</b>
Mainbullau	18:30	<b>Messfeier</b>
<b>Freitag</b>	<b>25.08.</b>	<b>Freitag der 20. Woche im Jahreskreis</b>
Miltenberg	9:00	<b>Messfeier - Pfarrkirche</b>
<b>Samstag</b>	<b>26.08.</b>	<b>Samstag der 20. Woche im Jahreskreis</b>
Miltenberg	11:00	<b>Beichtgelegenheit - Pfarrkirche</b>
Miltenberg	11:30	<b>KLANG RAUM MATINÉE: ORGEL <i>plus</i> GESANG - Pfarrkirche.</b> Anna und Elisabeth Rehfeldt, Rottenburg (Gesang), Domorganist i. R. Wolfram Rehfeldt, Rottenburg (Orgel). Eintritt frei - Kollekte am Ausgang.
Miltenberg	14:00	<b>Trauung von Philip Walter und Stephanie Breunig mit Taufe von Maximilian August - Laurentiuskapelle</b>
Miltenberg	15:30	<b>Messfeier - Maria-Regina</b>
Miltenberg	17:00	<b>Messfeier in poln. Sprache, davor Beichte - Gemeindezentrum</b>
Miltenberg	18:00	<b>Beichtgelegenheit - Pfarrkirche</b>
Miltenberg	18:30	<b>Vorabendmesse - Pfarrkirche</b>
Breitendiel	18:30	<b>Vorabendmesse</b>
<b>Sonntag</b>	<b>27.08.</b>	<b>21. SONNTAG IM JAHRESKREIS</b>
Bürgstadt	10:00	<b>Messfeier - Neue Pfarrkirche</b> (f. Ludwig und Resi Melcher (Leg.) / f. Michael und Margit Speer und Verst. der Familien Fürst und Speer / f. Edgar Neuberger / f. Bruno und Greta Frosch und Tochter Elsbeth)
Wenshdorf	10:00	<b>Messfeier für die Pfarreiengemeinschaft</b>
Miltenberg	18:30	<b>Messfeier (Dekanatsmesse) - Pfarrkirche</b>
<b>Dienstag</b>	<b>29.08.</b>	<b>Enthauptung Johannes des Täufers</b>
Miltenberg	9:00	<b>Messfeier - Klosterkirche</b>

*Menschen, die nicht mehr zur Kirche kommen können, kann die Krankenkommunion auch nach Hause gebracht werden. Dazu kommt ein Priester oder ein Kommunionhelfer in der Regel am 1. Freitag im Monat. Auf Wunsch kann es gelegentlich auch ein anderer Tag sein. Seelsorgegespräche sind nach Absprache selbstverständlich ebenfalls möglich. Rufen Sie einfach im Pfarrbüro an (Tel. 2144) oder bei Michael Schmitt (Tel. 2478) oder bei Rita Bucher-Hock (Tel. 80165).*

*In den Sommerferien vom 31. Juli bis einschl. 11. September 2023 ist das Pfarrbüro geschlossen. Sie können uns montags bis donnerstags von 8-12 Uhr im Pfarrbüro Miltenberg (Achtung neue Adresse: Mainstraße 19A/Eingang Familienzentrum) telefonisch oder per Email erreichen (Tel. 09371-2330 oder [pfarrei.miltenberg@bistum-wuerzburg.de](mailto:pfarrei.miltenberg@bistum-wuerzburg.de)).*

**Kath. Pfarramt St. Margareta, Mühlweg 17, 63927 Bürgstadt**  
**In den Sommerferien vom 31.07. - 11.09.23 ist das Pfarrbüro geschlossen!**

Rufnr.: Pfarrbüro Bürgstadt..... 21 44    Mail: pfarrei.buergstadt@bistum-wuerzburg.de  
Pfarrer Jan Kölbel..... 6 50 09 90    Mail: jan.koelbel@bistum-wuerzburg.de  
Pfarrvikar Ninh..... 0162 1065423    Mail: pfarrvikar.ninh@gmail.com  
Pfr. i. R. Albrecht Kleinhenz..... 6 68 05 90    Mail: albrecht.kleinhenz@bistum-wuerzburg.de  
Kantor Michael Bailer..... 6 50 09 96    Mail: michael.bailer@bistum-wuerzburg.de  
Gem.-Ref. Tatjana Steppacher.. 0176 26916464    Mail: tatjana.steppacher@bistum-wuerzburg.de

**Homepage: [www.pg-st-martin-miltenberg-buergstadt.de](http://www.pg-st-martin-miltenberg-buergstadt.de)**

vvr.b.de

# Neuer Job, neue Chance!

Wir machen den Weg frei.

**(Junior) Kundenberater (m/w/d)**  
in Voll- oder Teilzeit

Starten Sie mit uns durch!

Sie suchen neue Perspektiven? Unser Wachstum ist Ihre Chance. Mit einem Team von über 500 Mitarbeitenden kümmern wir uns in unseren Filialen um die Wünsche von mehr als 160.000 Kundinnen und Kunden. Für unsere Niederlassung in der Volksbank Odenwald und der Raiffeisen-Volksbank Miltenberg suchen wir Verstärkung.

**Für (Junior) Kundeberater (m/w/d) bieten wir ein chancenreiches Qualifizierungsprogramm.**

Berufseinsteiger, Seiteneinsteiger und Berufserfahrene sind herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Sie!

**Sind Sie interessiert?**

 Dann bewerben Sie sich unter [vvr.b.de/karriere/stellenangebote](http://vvr.b.de/karriere/stellenangebote) oder nutzen Sie den QR-Code

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Evelyn König  
Tel. 06061/701-0  
Evelyn.Koenig@vvr.b.de

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

### Benefits

-  **30** Tage Urlaub
-  **13** Gehälter
-  **Intensive** Einarbeitung
-  **Weiterbildung** und Qualifizierung
-  **Jobrad-** und Handy-Leasing

**Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG**  
Volksbank Odenwald · Raiffeisen-Volksbank Miltenberg

Gottesdienstordnung der Pfarreiengemeinschaft  
**St. Antonius Ertal und Höhen**

Eichenbühl – Riedern – Guggenberg  
Heppdiel – Windischbuchen – Schippach  
Neunkirchen – Richelbach – Umpfenbach



## Mariä Aufnahme in den Himmel

### **Montag** 14.08.

Umpfenb. ab 18:15 Verkauf von Kräuterbüscheln, gebunden vom Frauenbund  
19:00 Messfeier mit Kräutersegnung

### **Dienstag** 15.08.

Richelbach 8:30 Messfeier mit Kräutersegnung  
Heppdiel 10:00 Messfeier mit Kräutersegnung

### **Mittwoch** 16.08.

Neunkirchen 19:00 Messfeier

### **Donnerstag** 17.08.

Guggenberg 19:00 Messfeier

### **Samstag** 19.08.

Neunkirchen 13:00 Trauung von Stefanie Schuck u. Fabian Diehm

## 20. Sonntag im Jahreskreis

### **Samstag** 19.08.

Richelbach 19:00 Messfeier

### **Sonntag** 20.08.

Eichenbühl 8:30 Messfeier  
Riedern 10:00 Messfeier mit Kräutersegnung

### **Dienstag** 22.08.

Eichenbühl 18:30 Glorreicher Rosenkranz  
19:00 Messfeier

**Maria Königin**

### **Donnerstag** 24.08.

Schippach 19:00 Messfeier

**Hl. Bartholomäus, Apostel**

## 21. Sonntag im Jahreskreis

### **Samstag** 26.08.

Heppdiel 19:00 Messfeier

**Sonntag**                      **27.08.**

---

Neunkirchen      8:30    Messfeier  
Eichenbühl        10:00    Messfeier

**Montag**                      **28.08.**

---

**Hl. Augustinus**

Umpfenbach      19:00    Messfeier

**Dienstag**                    **29.08.**

---

**Enthauptung Johannes des Täufers**

Richelbach        18:30    Rosenkranz  
                          19:00    Messfeier

**Pfarreiengemeinschaft St. Antonius Ertal und Höhen**

**Pfarrbüro**                      Pfarrgasse 1, 63928 Eichenbühl  
Pfarrsekretärin Heike Leibfried  
Tel. 09371-2556, pg.eichenbuehl@bistum-wuerzburg.de  
Öffnungszeiten: Mo 14-18 Uhr, Di-Fr 8-12 Uhr

**Seelsorger**                      Pfr. Artur Fröhlich    Tel. 09371-2556  
Pfarrvikar Krzysztof Winiarz Tel. 09378-9082830

**Homepage**                      [www.pg-eichenbuehl.de](http://www.pg-eichenbuehl.de)

**„Zeit füreinander im Ertal und auf den Höhen“**

Die Nachbarschaftshilfe ist für Sie da.

Wir helfen gerne.

Rufen Sie bei Bedarf eine dieser Nummern  
montags bis freitags von 17 bis 19 Uhr erreichbar

**Bereich Eichenbühl**                      09371 6694903  
**Bereich Neunkirchen**                    09371 6694904  
**Bereich Riedern**                         09371 6694905  
**Bereich Heppdiel**                        09371 6694906



Näheres finden Sie auch auf unserem Info-Faltblatt  
und im Internet unter: **[www.zeit-fuereinander-euh.de](http://www.zeit-fuereinander-euh.de)**



# LKW-Fahrer (m/w/d) gesucht für Nahverkehr Tagestouren mit FS CE in Vollzeit

**Wir bieten:**

5-Tage-Woche, eigenen LKW, Jobrad, Spesen, Arbeitskleidung u.v.m

**Bewerbung per E-Mail:**

info@giegerich-spedition.de oder Telefon 0 93 75 / 7 37

Keller & Brennecke, Tauberscheidheim

## Vollhardt + Weis

**Bad + Heizung**

### Ihr Partner für Bad und Heizung

**Büro & Lager:**  
Freudenberg-Rauenberg  
Eidelsgasse 26  
Tel. 0 93 77 - 14 76  
[www.vollhardt-weis.de](http://www.vollhardt-weis.de)

**Badstudio Neunkirchen:**  
(zw. Nassig und Miltenberg) · Frankenstr. 29

Mo.	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Di. - Do.	13.00 - 18.00 Uhr
Fr.	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Sa.	9.00 - 13.00 Uhr

## Evang.-Luth. Kirchengemeinde Miltenberg

Sonntag, 20.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst anschl. Kirchen-Cafe
Donnerstag, 24.08.	9.45 Uhr	Spielgruppe (18 Monate - 3 Jahre)
Sonntag, 27.08.	11.00 Uhr	Gottesdienst

### Regelmäßige Veranstaltungen im Evang. Gemeindehaus

In den Sommerferien finden nicht alle Veranstaltungen statt, bitte informieren Sie sich im Pfarrbüro, Tel. 3161

Montags wöchentlich	17.00 Uhr	Gruppentanz 50+
	19.30 Uhr	Kontemplation
Dienstags wöchentlich	15.00 Uhr	Skatrunde
Dienstags wöchentlich	19.00 Uhr	Bibellesekreis
Dienstags (14tg.)	20.00 Uhr	Ökum. Schola in der Alten Volksschule
Mittwochs wöchentlich	18.00 Uhr	Jugendkreis (Jugendliche ab 12 Jahren im Jugendraum)
Donnerstags wöchentlich	9.45 Uhr	Krabbelgruppe (Kinder von 6 Monaten-3 Jahre)
	19.00 Uhr	Posaunenchor
Freitags je 14-tägig	18.30 Uhr	Chor „Regenbogen“
	19.30 Uhr	Discofox für alle

Die Evang. Johanneskirche ist täglich ab 9.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Pfr. Lutz Domröse ist unter der Tel. 9489544 zu erreichen.

Weitere Informationen unter [www.evangelisch-miltenberg.de](http://www.evangelisch-miltenberg.de)



**VERKAUFSOFFENER SONNTAG**  
am 20.08. im Werksladen bei Amorbach

**ODENWÄLDER**  
**Marzipan**  
KONDITIONEIREI GmbH

**Köstliches den ganzen Tag!**

Verkosten Sie neue & klassische Sorten!

**Eis-Verkauf für 1,- €**

Allerlei leckere Sorten !

**Edelmarzipan ab Werk**

& viele andere Süßwaren !

**von 10 - 16 Uhr**  
**geöffnet**



Odenwälder Marzipankonditorei, Reuboldstraße 8,  
63937 Weilbach, Industriegebiet **bei Amorbach**  
**GEÖFFNET:** Mo-Fr: 10 - 17 Uhr, samstags 10 - 14 Uhr

**Vielfältige Verkostung**  
**am Sonntag**



- Lackierungen
- Karosseriearbeiten
- Unfallinstandsetzung
- Autoglasreparatur
- Smart Repair

Krautäcker 1  
97892 Kreuzwertheim-  
Wiebelbach

[www.lackiererei-schlegel.de](http://www.lackiererei-schlegel.de)

T: 09342 - 934 51 25

© hansenwerbung.de






**Sonnige Zeiten für Ihr Zuhause**

Markisen vom Fachmann zu Sonderpreisen!

**Hennig Haus GmbH & Co. KG • Stammsitz und Ausstellung: Großheubach**  
Ausstellung: Aschaffenburg bei Möbel Kempf



**Hennig**  
HAUS · FENSTER  
[hennig-haus.de](http://hennig-haus.de)  
Mehr Info unter: Tel. 09371-9742-0

# Ja, wir suchen DICH!



Arbeiten bei Kirchgäßner im **BACKOFFICE** – ein toller Job für eine ebensolche Person.

Du bist fit am PC, magst den Umgang mit Menschen und organisierst gerne?

**Dann brauchen wir DICH.**

Erfahre mehr über diese vielseitige Teilzeitstelle und die bestechenden Vorteile, die Dich in unserem Betrieb erwarten.

## KIRCHGÄßNER

Wendelin-Rauch-Straße 4  
97896 Freudenberg

WEITERE INFOS: T (09375) 284  
oder [www.kirchgaessner-gmbh.com/  
karriere/stellenangebote](http://www.kirchgaessner-gmbh.com/karriere/stellenangebote)



# HELFFEN IST TRUMPF!



## TAG UND NACHT

**Freiwillige Feuerwehr**  
Sicherheit. Jederzeit. Bayerntweit.

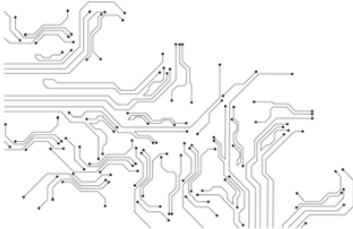
[www.helfenistrumpf.de](http://www.helfenistrumpf.de) ☎ 112

# Vielfältig und stets für Sie im Einsatz

Elektroinstallationen & Kundenservice

# Oswald & Menges

GmbH



- ✓ Kundendienst
- ✓ Verkauf & Service
- ✓ Lichttechnik / EDV
- ✓ Energie- & Gebäudetechnik
- ✓ Installation Alt- & Neubau
- ✓ KNX-Partner / Bussysteme



[www.oswaldundmenges.de](http://www.oswaldundmenges.de)

im Vollmer 23      Telefon 09371 / 3169  
63897 Miltenberg      [info@oswaldundmenges.de](mailto:info@oswaldundmenges.de)

© hansenwerbung.de

## Neuer Schwung gefällig?

Wir machen Ihre  
Werbung lebendig!

- Werbekonzepte
- Broschüren
- Kataloge
- Flyer
- Logos
- Amtsblätter
- Partner der Kommunen



**HANSEN | WERBUNG.**  
AGENTUR    MARKETING    MEDIEN

Wir bieten individuelle Lösungen für Ihren professionellen Werbeauftritt.

Fliederweg 6 | 63920 Großheubach | Tel. 093 71 – 44 07

[www.hansenwerbung.de](http://www.hansenwerbung.de)

# EINHEITLICHE NOTRUFNUMMERN

---

<b>Feuerwehr und Rettungsdienst/Notarzt</b> .....	<b>112</b>
<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst / Notdienst</b> zu erfragen unter der kostenfreien Rufnummer (bundesweit) .....	11 61 17
<b>Polizei Miltenberg</b> .....	0 93 71 / 945-0
<b>THW Miltenberg</b> .....	0 93 71 / 27 25
<b>BRK Miltenberg</b> .....	0 93 71 / 97 22-0

## Tierärztliche Rufbereitschaft

Ab sofort finden Sie die aktuelle tierärztliche Rufbereitschaft auf der Homepage  
[www.tierarztpraxis-erlenbach.de/notfallplan.php](http://www.tierarztpraxis-erlenbach.de/notfallplan.php) Tel. 09372/9407871

# SERVICENUMMERN

---

## Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstr. 19, Miltenberg

Sprechzeiten: montags 10 - 12 Uhr, dienstags 14 - 16 Uhr und donnerstags 10 - 12 Uhr.

Untere Wallstr. 24, Obernburg, im B-OBG / Bürgerhaus Obernburg,

Sprechzeiten: Mo - Fr 9 - 12 Uhr und Mi 14 - 16 Uhr

Zentrale Telefonnummer: 09371 / 6694920

E-Mail: [info@seniorenberatung-mil.de](mailto:info@seniorenberatung-mil.de); [www.seniorenberatung-mil.de](http://www.seniorenberatung-mil.de)

## Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg

bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an.

**Kontakt: 0176 - 34 51 20 60; [www.hospizverein-miltenberg.de](http://www.hospizverein-miltenberg.de)**

## Ambulanter Kinderhospizdienst

Auf vielfältige Weise unterstützen die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes zahlreiche Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern.

**Kontakt: Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst, Am Schlosspark 6, 63924 Kleinheubach, Telefon: 09371 / 660 68 51, [www.akhd-miltenberg.de](http://www.akhd-miltenberg.de)**

# NOTDIENSTE

---

## Ärztliche Bereitschaftspraxis am Klinikum Erlenbach

Service des Ärzteverbundes Maindoc im Medizinischen Versorgungszentrum am Klinikum Erlenbach: Bei akuten Erkrankungen ist die ambulante medizinische Versorgung zu Zeiten sichergestellt, in denen die hausärztlichen Praxen in der Regel nicht besetzt sind:

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Die Notaufnahme des Klinikums bleibt weiterhin die Anlaufstelle für Notfälle, bei denen eine stationäre Aufnahme absehbar ist.

## Zahnärztlicher Notfalldienst (ohne Gewähr)

von 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

14./ 15.08. Dr. med. dent. Sabine Schönherr-Blättner, Schloßplatz 1, Amorbach,  
09373/ 1475

19./ 20.08. ZA Rolf Schwetzka, Reuenthaler Straße 7a, Weilbach,  
09373/ 205950

26./ 27.08. Dr. med. dent. Kirsten Seelmann, Kolpingstraße 2, Bürgstadt,  
09371/ 6684806

## Notdienste der Apotheken (ohne Gewähr)

Der Notdienst der Apotheken beginnt jeweils morgens um 8:00 Uhr und endet um 8:00 Uhr des folgenden Tages.

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 14.08. Abtei-Apotheke, Debonstraße 3D, Amorbach           | Tel. 09373/ 97370   |
| 15.08. Anker-Apotheke, Hauptstraße 21-23, Miltenberg      | Tel. 09371/ 6689801 |
| 16.08. Mäander-Apotheke, Hauptstraße 32, Miltenberg       | Tel. 09371/ 2944    |
| 17.08. Engelberg-Apotheke, Hauptstraße 11, Großheubach    | Tel. 09371/ 3637    |
| 18.08. Adler-Apotheke, Kolpingstraße 2, Bürgstadt         | Tel. 09371/ 9480700 |
| 19.08. Löwen-Apotheke, Loehrstraße 4, Amorbach            | Tel. 09373/ 1616    |
| 20.08. Martins-Apotheke, Miltenberger Straße 7, Bürgstadt | Tel. 09371/ 7009    |
| 21.08. Park-Apotheke, Bürgstädter Straße 26, Miltenberg   | Tel. 09371/ 9895800 |
| 22.08. Nord-Apotheke, Brückenstraße 25, Miltenberg        | Tel. 09371/ 3130    |
| 23.08. Easy-Apotheke, In der Seehecke 1, Kleinheubach     | Tel. 09371/ 6504254 |
| 24.08. Abtei-Apotheke, Debonstraße 3D, Amorbach           | Tel. 09373/ 97370   |
| 25.08. Anker-Apotheke, Hauptstraße 21-23, Miltenberg      | Tel. 09371/ 6689801 |
| 26.08. Mäander-Apotheke, Hauptstraße 32, Miltenberg       | Tel. 09371/ 2944    |
| 27.08. Engelberg-Apotheke, Hauptstraße 11, Großheubach    | Tel. 09371/ 3637    |
| 28.08. Adler-Apotheke, Kolpingstraße 2, Bürgstadt         | Tel. 09371/ 9480700 |
| 29.08. Löwen-Apotheke, Loehrstraße 4, Amorbach            | Tel. 09373/ 1616    |

Apotheken-Notdienstplan für den gesamten Landkreis unter [www.martins-apo.de](http://www.martins-apo.de)

**Sie wollen eine Immobilie kaufen oder verkaufen?**

Christoph Helder, Geschäftsführer



**Wir helfen Ihnen gerne!**

**Ihre Immobilienprofis**

Telefon 09371/504-3280  
[www.volksbank-immobilien.online](http://www.volksbank-immobilien.online)

**Volksbank Immobilien GmbH**  
 Ein Unternehmen der

 **Raiffeisen-Volksbank  
Miltenberg**

**Unsere Angebote**

- Dauerpflege, Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- Ambulante Pflege, Hausnotruf
- Pflegeberatung \$37,3 u. \$45
- Essen auf Rädern

**Pflegeheim im St. Elisabethenstift**  
 GmbH

Unsere Verwaltung ist täglich von 8 bis 19 Uhr für Sie da, auch Wochenende u. Feiertage!

Hauptstr. 18, 63920 Großheubach  
 Tel.: (0 93 71) 97 23-0, Fax: 97 23-19  
 email: [mail@st-elisabethenstift.de](mailto:mail@st-elisabethenstift.de)  
[www.st-elisabethenstift.de](http://www.st-elisabethenstift.de)

 **bpa**  
 Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Mitglied im **PFLEGENETZ**  
 Landkreis Miltenberg  
 gemeinsam stark für die Pflege



**Edel/Stahl**  
 kreative Metallgestaltung

- Geländer
- Balkone
- Treppen
- Innenausbau
- Glasvordächer
- Torautomation

Kreative Metallgestaltung GmbH  
 Miltenberger Str. 30  
 63925 Laudenbach/Main  
 Telefon (09372) 948110

[www.edel-stahl.biz](http://www.edel-stahl.biz)



# SOMMER- KRACHER

NUR BIS  
30.09.



## VW Golf MOVE

1.0 l TSI 96 kW (130 PS) 6-Gang

Kraftstoffverbrauch, l/100 km: kombiniert: 5,0, langsam: 7,0, mittel: 5,0, schnell: 4,0, sehr schnell: 5,0. CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/km: kombiniert: 122 (WLTP-Werte)<sup>2</sup>

**Ausstattung:** Anhängervorrichtung, Rückfahrkamera, Automatische Distanzregelung, Navigationssystem Digital Cockpit Pro, Klimautomatik u.v.m.

### Leasingangebot:

Sonderzahlung: 3.350,00 €  
Jährliche Fahrleistung: 10.000 km  
Laufzeit: 48 Monate  
monatliche Leasing-Rate<sup>1</sup>: **199,00 €**

## VW T-Roc Cabriolet R-Line

1.5 l TSI 110 kW (150 PS) DSG

Kraftstoffverbrauch, l/100 km: kombiniert: 6,4, langsam: 8,1 mittel: 6,2, schnell: 5,5, sehr schnell: 6,6. CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/km: kombiniert: 144 (WLTP-Werte)<sup>2</sup>

**Ausstattung:** Spurhalteassistent "Lane Assist", Klimaanlage, LED-Plus-Scheinwerfer, 17" Leichtmetallräder, Sport-Komfortsitze u.v.m.

### Leasingangebot:

Sonderzahlung: 3.300,00 €  
Jährliche Fahrleistung: 10.000 km  
Laufzeit: 48 Monate  
monatliche Leasing-Rate<sup>1</sup>: **259,00 €**

Abbildung können Sonderausstattung zeigen. Angebot gültig bei Vertragsabschluss bis 30.09.2023

Für ein individuelles und unverbindliches Angebot wenden Sie sich bitte an unsere Verkaufsberater. Irrtum und Zwischenverkauf vorbehalten.

<sup>1</sup> Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Abschluss des Leasingvertrags nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Bonität vorausgesetzt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen. Zzgl. Überführungskosten.

<sup>2</sup>Die angegebenen Verbrauchs- und Emissionswerte wurden nach dem gesetzlich vorgeschriebenen WLTP-Verfahren (Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure) ermittelt, das ab dem 1. September 2018 schrittweise das frühere NEFZ-Verfahren (neuer europäischer Fahrzyklus) ersetzt.

Der Gesetzgeber arbeitet an einer Novellierung der Pkw-EnVKV und empfiehlt in der Zwischenzeit für Fahrzeuge, die nicht mehr auf Grundlage des NEFZ-Verfahrens homologiert werden können, die Angabe der WLTP-Werte, welche wegen der realistischeren Prüfbedingungen in vielen Fällen höher sind als die nach dem früheren NEFZ-Verfahren.

## DIE WOLFERT GRUPPE

zuverlässig - sympathisch - modern

### Autohaus Adam Wolfert GmbH

Oberer Steffleinsgraben 8, 63927 Bürgstadt,  
Tel. +49 9371 9772 0, info@autohauswolfert.de

### Autohaus Link GmbH

Aufseßring 26, 63925 Laudenbach  
Tel. +49 9372 / 9998 0, info@auto-link.de